

Antrag auf Erteilung einer Parkbewilligung für private Pflege- und Betreuungsdienste nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 bzw. § 6 Abs. 3 TPAG 2006

An den
 Stadtmagistrat Innsbruck
 Parkraumbewirtschaftung
 Maria-Theresien-Straße 18
 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 5360 4323, 4324, 4325 und 4326
E-Mail: post.parkraumbewirtschaftung@innsbruck.gv.at
Internet: www.innsbruck.gv.at
Öffnungszeiten: Mo bis Fr von 07.00 bis 12.00 Uhr

Datenschutzrechtliche Informationen (Art. 13 DSGVO):

Zweck der Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten: bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen bekanntgegebenen Daten ausschließlich zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 bzw. § 6 Abs. 3 TPAG 2006 verwenden.

Bei Bedarf werden Abfragen in folgenden Registern durchgeführt: Zentrales Melderegister (ZMR), zentrales Personenregister (ZPR), Firmenbuch, Vereinsregister, Gewereregister, KFZ-Zentralregister

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung: § 45 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung 1960 bzw. § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006

Empfänger der personenbezogenen Daten: die personenbezogenen Daten werden idR an keine Dritten weitergegeben. Im Falle von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen werden uU personenbezogene Daten an das Finanzamt weitergegeben.

Löschung der personenbezogenen Daten: die personenbezogenen Daten werden bis zum Abschluss des Verfahrens gespeichert.

Auswirkung einer Nicht-Bereitstellung der personenbezogenen Daten: es kann kein Verfahren durchgeführt werden.

Weitere Informationen: nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Richtigstellung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und auf Widerspruch bei Einwilligung (Art. 21 DSGVO). Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Verfahrens gesetzlich vorgeschrieben. Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen die Datenschutzbeauftragte unter datenschutz@innsbruck.gv.at zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at>. Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien, dsb@dsb.at, <https://www.dsb.gv.at>).

Ich habe die DSGVO Bestimmungen gelesen und nehme sie zur Kenntnis.

Antragsteller/in:

Nachname und Vorname / Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:
Anschrift:	Telefon:

Pflegebedürftige Person:

Nachname und Vorname / Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:
Anschrift: 6020 Innsbruck,	Telefon:

Kraftfahrzeug:

Kfz-Kennzeichen:

In der Nähe des Wohnsitzes der pflegebedürftigen Person sind private Abstellflächen, über die die pflegebedürftige Person oder der/die Antragsteller/in verfügen kann, vorhanden: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Beschreibung der erbrachten Pflgetätigkeit:

Dauer der Pflgetätigkeit in Stunden pro Monat: Stunden
--

Ich versichere, dass ich alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet habe und verpflichte mich, jede Änderung der angegebenen Daten unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben.

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Beilagen:

- Zulassungsschein
- Bestätigung der pflegebedürftigen Person über Unentgeltlichkeit und zeitliches Ausmaß der Pflgetätigkeit
- Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch Pflegegeldbescheid oder ärztliches Gutachten

Für weitere wichtige Informationen beachten Sie bitte auch die Rückseite!

Hinweise / Bewilligungsvoraussetzungen:

Sie können diesen Antrag per E-Mail übermitteln (Adresse siehe Vorderseite oben rechts), samt Beilagen persönlich abgeben oder per Post senden. Zu den Öffnungszeiten des Bürgerservice (siehe unten) nimmt auch dieses Ihren Antrag gerne entgegen. Unsere Telefonnummern finden Sie ebenfalls auf der Vorderseite oben rechts. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Gemäß § 45 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung 1960 bzw. § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 in Verbindung mit den Bestimmungen der Innsbrucker Parkabgabeverordnung 2014 kann eine Ausnahmegewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parken in Kurzparkzonen bzw. zur Einrichtung einer pauschalierten Parkabgabe in Parkzonen erteilt werden, wenn der/die Antragsteller/in im bewirtschafteten Gebiet Pflegebedürftige ständig zu betreuen hat und dabei auf die Verwendung seines/ihrer Kraftfahrzeuges angewiesen ist. Diese Pflegetätigkeit ist unentgeltlich zu verrichten.

Als Pflegebedürftige gelten Personen, bei welchen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung der ständige Bedarf nach Betreuung und Hilfe (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird und durchschnittlich mehr als 75 Stunden im Monat beträgt.

Der Hauptwohnsitz des Pflegebedürftigen muss sich im bewirtschafteten Gebiet befinden und muss der Pflegebedürftige auch tatsächlich dort wohnhaft sein. Diesbezügliche Überprüfungen führt der städtische Erhebungsdienst im Anlassfall durch. Auf Pflegebedürftige, welche in einem Pflegeheim ihren festen Wohnsitz begründen, ist § 6 Abs. 2 lit. g der Innsbrucker Parkabgabeverordnung 2014 nicht anzuwenden, d. h. solche Anträge können nicht positiv erledigt werden, weil es sich hier um eine reine Besuchstätigkeit handelt.

Darüber hinaus muss der/die Antragsteller/in Zulassungsbesitzer/in oder Leasingnehmer/in eines Kraftfahrzeuges sein oder nachweisen, dass ihm/ihr ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.

Bei einem Pflegebedarf von mehr als 75 Stunden pro Monat kann eine Bewilligung, bei mehr als 120 Stunden pro Monat können zwei Bewilligungen und bei einem Pflegebedarf von mehr als 160 Stunden pro Monat können drei Bewilligungen ausgestellt werden.

Bewilligungen können nur für die Dauer der Pflegeleistung, höchstens jedoch für 2 Jahre erteilt werden.

Bei positiver Erledigung des Antrages wird eine Parkkarte für jene Parkzone ausgestellt, in welcher sich der Hauptwohnsitz der pflegebedürftigen Person befindet.

Kosten:

- in Kurzparkzonen: € 6,18 pauschalierte Parkabgabe pro angefangenem Monat der Bewilligungsdauer
- in Parkzonen („grüne Zonen“): € 6,38 pauschalierte Parkabgabe pro angefangenem Monat der Bewilligungsdauer

in Kurzparkzonen zusätzlich:

€ 14,30 Eingabegebühr (für Beilagen € 3,90 pro Bogen, höchstens € 21,80 pro Beilage)

€ 60,00 Verwaltungsabgabe für den Bewilligungsbescheid (€ 10,00 bis zur Dauer einer Woche, € 20,00 bis zu einem Monat)

Fälligkeit / Zahlungsmöglichkeiten:

Die mit dem Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Abgaben müssen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung (Aushändigung) des Bescheides bezahlt oder überwiesen werden.

Im Bürgerservice (Rathaus-Galerien, Erdgeschoß) können Sie von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 17.30 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr entweder bar, mit Bankomatkarte oder den Kreditkarten MasterCard und Visa bezahlen. Die Bezahlung ist auch in der Stadtkasse (Rathaus, 2. Stock) von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.15 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr möglich.

Parkkartenausgabe:

Gegen Vorlage der Einzahlungs- bzw. Überweisungsbestätigung im Bürgerservice (Rathaus-Galerien, Erdgeschoß) zu den oben angeführten Zeiten.

Vermerke der Behörde:

Zonenzuordnung: _____

Persönliche Daten durch ZMR geprüft am: _____

Zulassungsschein eingesehen am: _____

EDV-mäßig bearbeitet am: _____